FWB FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechsundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 5. November 2025 die Sechsundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Sechsundzwanzigste Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. Juli 2025***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 66 Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells

(1) Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion, der Miniauktion und des Xetra Midpoint Handels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

(2) Für das Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen stehen die Volatilitätsunterbrechungsmodelle der Einfachen Volatilitätsunterbrechung und der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung zur Verfügung. Wird ein Wertpapier in diesem Handelsmodell gehandelt, legt die Geschäftsführung das Volatilitätsunterbrechungsmodell fest. Für die ~~as~~ Handelsmodelle der Auktion und der Miniauktion steht nur das Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung zur Verfügung.

§ 67 Handelsphasen

(1) Die Handelsmodelle setzen sich jeweils aus den Handelsphasen (Vor-, Früh-, Haupt-, Spät- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.

[…]

(3) Für Wertpapiere, für die kein Früh- und Späthandel angeboten wird, gilt: An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den entsprechenden Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den Handelszeiten zu orientieren.

Für Wertpapiere, für die ein Früh- und Späthandel angeboten wird, gilt: An die Vorhandelsphase schließt sich die Frühhandelsphase an. Dieser folgt die Haupthandelsphase. An die Haupthandelsphase schließt sich die Späthandelsphase an.

In der Früh-, Haupt- und Späthandelsphase können Wertpapiere in den entsprechenden Handelsmodellen gehandelt werden.

(4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase bzw. der Späthandelsphase können Börsenhändler in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

[…]

§ 69 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

[…]

(6) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende der Haupthandelsphase~~eines Börsentages~~ eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.

[…]

§ 69b Miniauktion

(1) Wird ein Wertpapier in der Miniauktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, und Iceberg Orders eingegeben werden.

(2) Die Miniauktion untergliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Nach dem Ende eines Aufrufs oder nach einer Preisermittlung erfolgt ein Wechsel in den Voraufruf der nächsten Miniauktion. Miniauktionen können durch Volatilitätsunterbrechungen unterbrochen werden.

(3) Sobald auf einer Seite des Orderbuchs eine Order eingeht, die zu einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation führt, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion, der durch Zeitablauf in die Preisermittlung überführt wird.

(4) Während des Voraufrufs werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch).

(5) Während des Aufrufs wird bei Vorliegen von Orders der RMOs und Orders und Quotes der RLPs der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § 87a ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit der RLPs sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

[…]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[…]

(4a) Für Trailing-Stop Orders wird das Stop-Limit in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker Modell auf Basis des Quotes des Quoteverpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen oder verbindlichen Quotes des Spezialisten angepasst. Dabei ist für Verkauf Trailing-Stop Orders die Geldseite und für Kauf Trailing-Stop Orders die Briefseite des jeweiligen Quotes maßgeblich.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises angepasst.

In der Miniauktion wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines im Erweiterten Xetra Retail Service festgestellten Preises angepasst.

[…]

(6) Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes oder am Ende der Aufrufphase auf Basis des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders, Verkauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders, Kauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

In der Miniauktion werden Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders auf Basis eines im Erweiterten Xetra Retail Service festgestellten Preises ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

[…]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[…]

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden:

   Trifft eine eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung auf eine im Orderbuch auf der entgegengesetzten Seite befindliche Order des gleichen Handelsteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, findet die Orderausführung in Abweichung zu § 91 wie folgt statt:

   a) Die eingehende Order löscht alle gegen diese teilweise oder vollständig ausführbaren, im Orderbuch befindlichen Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, ohne dass dabei das Volumen der eingehenden Order reduziert wird (Cancel Passive) oder

   b) die eingehende Order wird gelöscht und die im Orderbuch befindliche Order mit der gleichen SMP-Kennzeichnung bleibt bestehen, ohne dass ihr Volumen reduziert wird (Cancel Aggressive) oder

   c) ~~B~~beide Orders werden um den Teil reduziert, der im Fall einer direkten Gegenüberstellung bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Orders, bei denen danach kein ausführbarer Teil mehr verbleibt, werden gelöscht (Cancel Aggressive and Passive). Ein etwa verbleibender Teil der eingehenden Order mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Orders im Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantität aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbedingung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“). Sollte die eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung nach der Ausführung aller Orders auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird ~~das~~ die Variante ~~nach diesem Absatz 1 Ziffer 2~~ „Cancel Aggressive and Passive“ auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile der eingehenden Order werden in das Orderbuch aufgenommen.

   Der Handelsteilnehmer kann bei Ordereingabe bestimmen, welche der in a) bis c) genannten Varianten durchgeführt werden soll. Für die Orderausführung ist die durch den Handelsteilnehmer für die eingehende Order festgelegte Variante maßgeblich. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer keine der vorgenannten Varianten bestimmt, erfolgt die Orderausführung nach der von der Geschäftsführung festgelegten Variante.

[…]

[…]

(8) In der Miniauktion können Orders

a) mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden. Orders mit den Ausführungsbedingungen Immediate-or-Cancel, Fill-or-Kill und Book-or-Cancel werden abgelehnt. Orders, die mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel außerhalb des Erweiterten Xetra Retail Service eingegeben und nicht ausgeführt wurden, werden mit dem Wechsel in den Frühhandel bzw. Späthandel gelöscht.

b) mit den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled) sowie
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

eingegeben werden.

c) mit den Handelsbeschränkungen

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die untertägige Auktion (Intraday auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)

versehen werden.

Jedoch werden diese nicht in der Preisfeststellung der Miniauktion berücksichtigt.

Weiterhin können RMO-Orders mit der Handelsbeschränkung

- ausschließlich gültig für den Haupthandel

versehen werden. Eine Kombination dieser Handelsbeschränkung mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel kann nicht eingegeben werden.

[…]

5. Teilabschnitt: Xetra Retail Service

[…]

§ 84 Erweiterter Xetra Retail Service~~Entfällt~~

(1) Zugelassene Unternehmen, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Träger der Börse abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Erweiterten Xetra Retail Service als RMO oder als RLP zu nutzen. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, für die der Erweiterte Xetra Retail Service zur Verfügung steht.

(2) Der Handel im Erweiterten Xetra Retail Service findet im Handelsmodell Miniauktion statt.

(3) Im Rahmen des Erweiterten Xetra Retail Service werden nur die Orders der RMOs und die Orders und Quotes der RLPs berücksichtigt, die entsprechend § 83 Absatz 2 bis 4 gekennzeichnet sind. Derart gekennzeichnete Orders, die im Xetra Retail Service nicht ausgeführt worden sind und sich zum Ende der Handelszeit des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen noch im Orderbuch befinden, werden im Erweiterten Xetra Retail Service berücksichtigt.

(4) Der Erweiterte Xetra Retail Service findet während des Früh- und Späthandels statt. Verbindliche Orders und Quotes des RLP können während der Vorhandelsphase, der Früh- und der Späthandelsphase eingegeben werden.

(5) RLPs müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

(6) Die Geschäftsführung kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an den RLP innerhalb des Erweiterten Xetra Retail Service stellen. Insbesondere kann sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine Mindestquotierungsdauer in der Miniauktion festlegen.

[…]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

§ 87 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das Handelssystem ermittelt. In der Auktion, im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion und im Handelsmodell Xetra Midpoint werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

[…]

§ 91a Preisermittlung und Orderausführung im Handelsmodell Xetra Midpoint

[…]

(2) Der Referenzpreis für das Handelsmodell Xetra Midpoint entspricht fortlaufend dem arithmetischen Mittel des im Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen besten angezeigten Geld- und Brieflimits für das jeweilige Wertpapier. Orders und Quotes von RLPs werden dabei nicht berücksichtigt. Liegt der zu erwartende Referenzpreis gemäß Satz 1 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 96, erfolgt keine Ausführung von Orders im Handelsmodell Xetra Midpoint. Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders werden in diesen Fällen sofort in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen.

[…]

§ 94 Preisermittlung und Orderausführung im Xetra Retail Service und Erweiterten Xetra Retail Service

(1) Bei der Preisermittlung im Xetra Retail Service können nur RMO-Orders gegen Orders oder Quotes der RLPs ausgeführt werden. Die Preisermittlung ist ~~nur~~ während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen und im Handelsmodell der Miniauktion möglich.

Während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen erfolgt d~~D~~ie Preisermittlung ~~erfolgt~~ gemäß den Regelungen für den fortlaufenden Handel.

(2) Abweichend von Absatz 1~~hiervon~~ gilt für den Xetra Retail Service Folgendes:

1. Trifft eine eingehende, ausführbare RMO-Order auf ein Orderbuch, in dem sich Orders und Quotes von RLPs mit anderen Orders ausführbar gegenüberstehen, erfolgt im Falle einer Ausführung dieser RMO-Order gegen eine Order oder einen Quote eines RLP diese zunächst zum besten Limit der anderen Orders.

2. Stehen sich Orders und Quotes von RLPs ausführbar gegenüber, erfolgt die Ausführung einer eingehenden, sofort ausführbaren RMO-Order unter Berücksichtigung des aktuellen gemäß § 95 bestimmten Referenzpreises.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt für den Erweiterten Xetra Retail Service Folgendes:

1. Während der Voraufrufphase werden die Orders entsprechend § 91 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geordnet. Sofern sich Orders potenziell ausführbar gegenüberstehen, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf.

2. In der Aufrufphase wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem entsprechend oder innerhalb des niedrigsten vorhandenen Limits einer Kauf-RLP-Order und des höchsten vorhandenen Limits einer Verkauf-RLP-Order das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann.

3. Kann allein nach Nummer 2 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den möglichen Preisen

   - bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;

   - bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.

4. Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Nummer 2 und 3 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung nach folgenden Regeln:

   - Besteht für einen Teil der möglichen Preise ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 95 liegt. Hierbei werden das niedrigste Limit auf der Briefseite und das höchste Limit auf der Geldseite berücksichtigt.

   - Das vorbeschriebene Verfahren gilt entsprechend, wenn mehrere Preise möglich sind, zu denen kein Überhang vorliegt.

5. Für die Ausführung der RMO-Orders gilt § 90 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei gleicher Preispriorität Orders und Quotes von RLPs vorrangig ausgeführt werden.

6. Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Preiskorridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100. In diese werden alle für die Miniauktion geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung werden die Orders erneut in die Voraufrufphase übernommen.

7. Die Erweiterte Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 findet beim Erweiterten Xetra Retail Service keine Anwendung.

8. Orders, die bei der Preisermittlung nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, verbleiben im Orderbuch und werden in die nächste Voraufrufphase übernommen.

[…]

§ 95a Impliziter Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor

(1) Abweichend von § 95 kann die Geschäftsführung im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen für den Dynamischen Preiskorridor bei der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung gemäß § 100a in der jeweiligen Schlussauktion einen Impliziten Referenzpreis festlegen.

(2) Der Implizite Referenzpreis wird berechnet als zeitgewichteter Durchschnitt der Mittelwerte aus den jeweils besten Geld- und Brieflimiten innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Berechnungsperiode vor der Schlussauktion („**Impliziter Referenzpreis**“).

(3) Die Geschäftsführung kann den Impliziten Referenzpreis als Referenzpreis festlegen, wenn

a) die letzte Preisfeststellung am jeweiligen Börsentag vor der Berechnungsperiode liegt,

b) innerhalb der Berechnungsperiode für eine von der Geschäftsführung festgelegte Mindestdauer Mittelwerte aus den jeweils besten Geld- und Brieflimiten berechnet werden können und

c) das betreffende Wertpapier während der Berechnungsperiode ununterbrochen im fortlaufenden Handel gehandelt wurde.

(4) Weitere Einzelheiten legt die Geschäftsführung fest und macht diese bekannt.

[…]

§ 100 Einfache Volatilitätsunterbrechung

(1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt sowohl den Dynamischen und den Statischen Preiskorridor für das jeweilige Wertpapier als auch die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

(2) Für die Volatilitätsunterbrechung erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 90 innerhalb der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung~~des Preiskorridors~~.

(3) Für die Volatilitätsunterbrechung im Handelsmodell der Miniauktion erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 94 Absatz 3 innerhalb der von der

Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung.

§ 100a Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung

(1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen.

(2) Die Geschäftsführung legt neben dem Dynamischen Preiskorridor weitere Preiskorridore um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a fest, die durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert werden. Die Geschäftsführung gibt die für das jeweilige Wertpapier festgelegten Preiskorridore sowie deren regelmäßige Dauer bekannt.

[…]

§ 101 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

(1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a abweicht („**erweiterte Volatilitätsunterbrechung**“).

[…]

[…]

VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen

[…]

§ 117 Vorhandelstransparenz

[…]

(8) Während des Aufrufs der Miniauktion werden bei Vorliegen von Orders und/oder Quotes von RLPs entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit dieser Orders und/oder Quotes inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht; während des Voraufrufs werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit.

[…]

IX. Abschnitt: Abwicklungssysteme

§ 119 Abwicklungssysteme

[…]

(2) Die Erfüllung („**Settlement**“) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Europe~~Banking~~ AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

[…]

XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

[…]

§ 123 Handelszeiten

[…]

(2b) Abweichend von Absatz 1 kann im Rahmen des Erweiterten Xetra Retail Service gemäß § 84 der Frühhandel von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und der Späthandel von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

[…]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[…]	
Dynamischer Preiskorridor	Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a BörsO in einem Wertpapier
[…]	
Erweiterter Xetra Retail Service	Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs im Früh- und Späthandel in der Miniauktion nach Maßgabe des § 94 BörsO ausgeführt werden
[…]	
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion, Miniauktion und Xetra Midpoint
[…]	
Impliziter Referenzpreis	Wie in § 95a Absatz 2 BörsO definiert
[…]	

****

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Artikel 1 §§ 66, 67, 69b, 73 Abs. 4a, Abs. 6 UAbs. 3, 76, 84, 87, 94, 100 Abs. 3, 117, 123 und Anhang I treten am 01. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 17. November 2025 in Kraft.

Die vorstehende Sechsundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 5. November 2025 mit Wirkung zum zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 11. November 2025 (Gz: 0458-III-037-d-02-05-00002#2025-00001) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 13.11.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt Michael Krogmann